

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Maritta Böttcher, Dr. Heinrich Fink  
und der Fraktion der PDS  
– Drucksache 14/2737 –**

### **Förderungsrechtlicher Status der Ausbildung in Fachschulen nach dem Bundes- ausbildungsförderungsgesetz**

Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Berlin hat den Staatlichen Fachschulen für Sozialpädagogik, Familienpflege, Altenpflege, Heilerziehungspflege sowie Optik und Fototechnik (Ausbildungsrichtung Kamera-Assistenz) in Berlin mit Schreiben vom 13. Januar 2000 mitgeteilt, dass die betreffenden Fachschulen mit Wirkung vom 1. September 2000 förderungsrechtlich neu eingestuft werden. Wurde die Ausbildung an den Fachschulen bisher im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 3 BAföG als Fachschulausbildung, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, angesehen, soll sie künftig im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 als Fachschulausbildung, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, gelten. Für die Auszubildenden hat dies die nachteilige Konsequenz, dass die BAföG-Bedarfssätze statt wie bisher nach § 13 BAföG künftig nach § 12 BAföG und damit wesentlich niedriger bemessen werden. Darüber hinaus wird Auszubildenden, die nicht bei ihren Eltern wohnen, nur noch ausnahmsweise ein erhöhter Bedarf zugesprochen. Auch Auszubildende, die sich bereits in Ausbildung befinden und Ausbildungsförderung nach dem BAföG erhalten, sollen von der Neueinstufung betroffen sein.

1. Besteht das Problem einer förderungsrechtlichen Neueinstufung von Fachschulen auch in anderen Ländern als Berlin?

Wenn ja: Welche Länder und welche Ausbildungsstätten sind betroffen?

2. Wie viele Studierende bzw. Schülerinnen und Schüler sind bundesweit von der Neueinstufung betroffen?

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Bildung und Forschung vom 3. März 2000 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

3. Wie hoch ist der Anteil der bundesweit von der Neueinstufung betroffenen Studentinnen bzw. Schülerinnen?

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) wird im Auftrag des Bundes von den Ländern durchgeführt. Der Bund überwacht durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung die Recht- und Zweckmäßigkeit des Vollzugs. Die förderungsrechtliche Einstufung von Ausbildungsstätten nach § 2 Abs. 1 BAföG ist Bestandteil des Vollzugs durch die Länder. Die Verantwortung für eine förderungsrechtlich korrekte, an den Kriterien des § 2 Abs. 1 BAföG, der dazu erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie der einschlägigen Rechtsprechung orientierten Einstufung von Ausbildungsstätten als Fachschule oder Berufsfachschule obliegt dem jeweiligen Land, das mit seinen schulrechtlichen Bestimmungen auch der jeweiligen Ausbildungsstätte ihr Gepräge gibt.

Über die Notwendigkeit der Neueinstufung von Fachschulen in anderen Bundesländern und ggf. die Zahl hiervon betroffener Schüler und Schülerinnen liegen dem Bundesministerium keine Erkenntnisse vor.

4. Um voraussichtlich welchen durchschnittlichen Betrag werden die monatlichen Ausbildungsförderungsleistungen nach dem BAföG für betroffenen Studierenden bzw. Schülerinnen und Schüler gekürzt?

Für Auszubildende in Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, bemisst sich die Förderung nach § 13 Abs. 1 BAföG. Einschließlich des Zuschlags für die Pflegeversicherung kann sich die Förderung des zu Hause wohnenden Auszubildenden auf 665 DM (West) bzw. 620 DM (Ost) belaufen; die Förderung eines auswärts wohnenden Auszubildenden kann einschließlich Pflegeversicherungs- und Härtezuschlag 905 DM (West und Ost) erreichen.

Die Förderung von Auszubildenden an Berufsfachschulen und in Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, erfolgt nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG bzw. § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 BAföG. Ein zu Hause wohnender Berufsfachschüler erhält einschließlich Pflegeversicherungszuschlag maximal 370 DM (West) bzw. 345 DM (Ost). Ist er hingegen notwendig auswärts untergebracht, beläuft sich der Höchstsatz der Förderung einschließlich Pflegeversicherungs- und Härtezuschlag auf 730 DM (West und Ost).

5. Hält die Bundesregierung die von der Berliner Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur vorgenommene Neueinstufung für zwingend?

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 BAföG in Verbindung mit Tz 2.1.16 BAföGVwV ist die Fachschule eine Schule, die grundsätzlich den Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung oder eine entsprechende praktische Tätigkeit voraussetzt; als weitere Voraussetzung wird in der Regel eine zusätzliche Berufsausübung gefordert. Demgegenüber ist die Berufsfachschule nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 BAföG in Verbindung mit Tz 2.1.14 BAföGVwV eine Schule, für deren Besuch keine Berufsausbildung oder berufliche Tätigkeit vorausgesetzt wird. Soweit für die Aufnahme in eine Schule nicht (mehr) grundsätzlich der Abschluss einer ein-

schlägigen Berufsausbildung oder eine entsprechende praktische Tätigkeit vorausgesetzt wird, ist eine Änderung der förderungsrechtlichen Einstufung von der Fachschule zur Berufsfachschule zwingend.

6. Hält die Bundesregierung die Neueinstufung auch für Auszubildende, die sich bereits in Ausbildung befinden und Ausbildungsförderung nach dem BAföG erhalten, unter Berücksichtigung des Gesichtspunktes des Vertrauensschutzes für zwingend?

Wenn Auszubildenden für künftige Bewilligungszeiträume Ausbildungsförderung nur noch nach § 12 BAföG gewährt werden kann, ist darin ein Vertrauensschutz auslösender Tatbestand nicht zu sehen. Auch eine Förderung nach § 12 BAföG ermöglicht eine Fortsetzung der Ausbildung, so dass Investitionen, die die Auszubildenden bereits in ihre Ausbildung getätigt haben, nicht entwertet werden. Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass für Auszubildende, die nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG gefördert werden, der Ausschluss von Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 26 Abs. 2 BSHG nicht gilt. Soweit ein Wechsel der Förderkonditionen während der Ausbildung Auszubildende in Ausnahmefällen dennoch zu einem Abbruch der Ausbildung zwingen könnte, käme im Einzelfall Vertrauensschutz in Betracht.

7. Hält die Bundesregierung die Neueinstufung mit der von der Bundesministerin für Bildung und Forschung am 20. Januar 2000 gemachten Ankündigung, die Leistungen der Ausbildungsförderung würden spürbar verbessert, für politisch vereinbar?

Zwischen der Verbesserung von Leistungen nach dem BAföG und einer im Einzelfall aufgrund schulischer Gegebenheiten des betreffenden Landes notwendigen Neueinstufung von Ausbildungsstätten besteht kein Gegensatz.

8. Sieht die Bundesregierung die Möglichkeit, den bisherigen förderungsrechtlichen Status der betreffenden Fachschulen durch eine Rechtsverordnung gemäß § 2 Abs. 3 BAföG sicherzustellen?

Die Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 2 Abs. 2 BAföG ist beschränkt auf

- Ausbildungsstätten, die nicht in § 2 Abs. 1 und 2 BAföG bezeichnet sind,
- Ausbildungsstätten, an denen Schulversuche durchgeführt werden.

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

9. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit einer Veränderung der den förderungsrechtlichen Status von Fach- und Berufsfachschulen betreffenden Regelungen des BAföG?

Nein.

